

KOPIE

Stiftungsurkunde

der

“Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung”

INGRESS

Mit öffentlicher Urkunde vom 17. April 1972 hat das Kantonalkomitee Obwalden der Schweizerischen Stiftung für das Alter die „Stiftung Betagtenheim Obwalden“ errichtet.

Im Zusammenhang mit der Fusion der Stiftung Betagtenheim Obwalden mit der Interkantonalen Spitex Stiftung und den damit verbundenen veränderten Verhältnissen werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.



I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1. Name, Sitz, Dauer

¹Unter dem Namen "Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung" besteht auf unbestimmte Dauer eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Sarnen/OW.

²Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen.

Art. 2. Zweck der Stiftung

¹Die Stiftung bezweckt die Errichtung und Führung von Institutionen sowie die Schaffung von Infrastruktur für das sichere Wohnen im Alter mit Erbringung von umfassenden Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Das Angebot bezieht sich auf dauerhaftes Wohnen für selbständige, pflegebedürftige und demente Personen sowie temporäre Aufenthalte wie Kuraufenthalte, Ferienaufenthalte und Übergangspflege. Zur Erfüllung Ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere Betagtenheime, Kurhäuser und weitere Institutionen für das Wohnen, die Pflege und die Betreuung im Alter in der ganzen Schweiz führen. Die Stiftung unterstützt weiter innovative und nachhaltige Projekte zur Förderung der Spitex im Sinne der spitalexternen Hilfe und Pflege sowie in Prävention, Pflege, Betreuung und Bildung im ambulanten und stationären Gesundheits- und Altersbereich, insbesondere durch Massnahmen wie die Veranstaltung von interregionalen Tagungen und Konferenzen, Beiträge an Forschungs- und Bildungsprojekte und die Vergabe von Förder- und/oder Anerkennungspreisen.

²Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks Liegenschaften erwerben, mieten, verwalten und veräussern.

³Die Stiftung will den Stiftungszweck soweit als möglich mit Eigenmitteln realisieren, um damit die Unabhängigkeit zu bewahren. Sie kann dazu Häuser mit gewinnorientierter Ausrichtung zu Gunsten des Stiftungszweckes führen. Der Stiftungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des Wohnens, der stationären und ambulanten Pflege, Betreuung und Bildung sowie des Gesundheitsdienstes beschliessen, sofern zwei Drittel aller Stiftungsratsmitglieder dieser Erweiterung des Tätigkeitsfeldes zustimmen. Die Stiftung kann zusätzliche Betriebe nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen führen. Der Erlös ist für den Stiftungszweck zu verwenden.



II. STIFTUNGSVERMÖGEN

Art. 3 Stiftungsvermögen

¹Das Stiftungsvermögen entspricht der fusionierten Bilanz der Stiftung Betagtenheim Obwalden und der Interkantonalen Spitex Stiftung per 1. Januar 2012 und beträgt CHF 3'552'322.99.

²Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch Erträge aus der Stiftungstätigkeit und freiwillige Zuwendungen.

³Der Stiftungsrat hat das Recht, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks dies erfordert.

Art. 4 Haftung der Stiftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Revisionsstelle

a) **Stiftungsrat**

Art. 6 Anzahl Stiftungsräte und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.



b) Revisionsstelle**Art. 7 Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer**

¹Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

²Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

IV. AUFSICHT**Art. 8 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

V. REGLEMENTE**Art. 9 Erlass von Reglementen**

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.



VI. AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 10 Haftung der Stiftung

¹Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

²Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Änderung der Stiftungskurkunde

Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Aufhebung der bisherigen Stiftungsurkunde

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 30. August 1993/ 28. September 1993.

Art. 13 Genehmigung und Inkrafttreten


¹Der Stiftungsrat hat der vorliegenden Stiftungsurkunde am 25. April 2012 zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

²Die vorliegende Stiftungsurkunde tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.




Sarnen, 25. April 2012

Der Stiftungsrat



Ali Stöckli
Präsident



Bruno Krummenacher
Vizepräsident

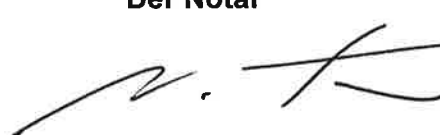
Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Obwalden, Dr. iur. Niklaus Kuchler, Kuchler & Krummenacher Rechtsanwälte, Brünigstrasse 164, 6060 Sarnen, bescheinigt hiermit, dass die vorliegende, sechs Seiten umfassende Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Sarnen, 20. August 2012

Der Notar

Protokoll-Nr. 461 2012


Dr. iur. Niklaus Kuchler

